

Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Aufgabenbereich

Die Homöopathie ist die Anwendung des Therapieverfahrens nach den Grundsätzen der Similia similibus curentur. Das Therapieprinzip ist die spezifische Regulation. Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild nach dem im homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren therapeutisch angewendet.

II. Weiterbildungszeit **3 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

1. Innerhalb von höchstens 5 Jahren müssen mindestens 120 anerkannte Fortbildungsstunden erbracht werden.
Die Kurse sollen die unter IV. genannten Wissensgebiete abdecken.
2. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in eigener Praxis weitergebildet hat oder in der Praxis eines in der Homöopathie erfahrenen Tierarztes beschäftigt war und sie angewandt hat.
3. Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis) verschiedener Patienten. Diese Fallberichte müssen neben der klinischen Untersuchung folgendes beinhalten:
Erhebung einer homöopathischen Anamnese, Ausarbeitung der passenden homöopathischen Arznei, Ausarbeitung der passenden Potenz, Anwendung der homöopathischen Arznei und Interpretation der Reaktion.

IV. Wissensstoff

Grundlagen der Homöopathie

1. Grundregeln der Homöopathie, Similia similibus curentur, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
2. Hahnemanns Organon der Heilkunst, Heringsche Regel
3. Grundlagen der Repertorisation
4. Konstitutionsbegriff in der Homöopathie
5. Beweisführung homöopathischer Arzneimittelwirkungen
6. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB)

Anwendung der Homöopathie

1. Unterschied im Ansatz von homöopathischer Therapie und allopathischer Medizin, Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
2. Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen.
3. eingehende Kenntnisse von homöopathischen Arzneimittelbildern.

V. Weiterbildungsstätten

Kliniken, Institute und tierärztliche Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet.

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.